



1988

Berlin, den 13. Dezember 1988

Teil I Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
30.11. 88	Verordnung über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland	271
30.11. 88	Verordnung zur Gewährung des ständigen Wohnsitzes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik und zur Eheschließung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik mit Ausländern	274
2.12. 88	Bekanntmachung über die Änderung des Verzeichnisses der Grenzübergangsstellen für die Ein-, Aus- und Durchfuhr veterinärhygienisch kontrollpflichtiger Sendungen	276

Verordnung über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland

vom 30. November 1988

Zu Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland wird folgendes verordnet:-

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt Voraussetzungen und Verfahren für Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland.

(2) Reisen nach dem Ausland im Sinne dieser Verordnung sind Dienst-, Touristen- und Privatreisen sowie ständige Ausreisen.

Grundsätze

§ 2

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik können entsprechend den in dieser Verordnung geregelten Voraussetzungen nach dem Ausland reisen.

(2) Bürgern kann auf ihren Antrag ein Reisepaß der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt werden.

§ 3

(1) Für Reisen nach dem Ausland bedürfen Bürger eines Passes der Deutschen Demokratischen Republik und einer Genehmigung durch Erteilung eines Visums oder einer dem Visum gleichgestellten Berechtigung.

(2) Soweit gesonderte Festlegungen bestehen, können Reisen nach dem Ausland paß- oder visafrei erfolgen.

(3) Die Dauer von Dienst-, Touristen- und Privatreisen wird befristet.

§ 4

Dienstreisen

(1) Dienstreisen erfolgen im Auftrage oder Interesse der Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, Parteien und gesellschaftlichen Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik aus staatlichen, gesellschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder wirtschaftlich-kommerziellen Gründen sowie zur Ausübung des Berufes.

(2) Anträge auf Dienstreisen sind beim Ministerium des Innern, beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder bei der für den Sitz des Antragstellers zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — zu steiler}..

§ 5

Touristenreisen

(1) Touristenreisen werden durch den VEB Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik, das Jugendreisebüro der Freien Deutschen Jugend „Jugendtourist“ oder den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund organisiert.

(2) Touristenreisen können auch von dafür bestimmten Einrichtungen anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik vermittelt werden, wenn das vereinbart ist.

(3) Anträge auf Touristenreisen gemäß Abs. 1 sind durch die genannten Institutionen beim Ministerium des Innern oder bei der für den Sitz der Institution zuständigen Dienst-